

Vereinbarung

zwischen

der **Avacon Netz GmbH (Avacon)**, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt,

nachstehend „**Avacon**“ genannt

und

1. dem Kreisbauernverband Waldeck e.V., Christian-Paul-Straße 13, 34497 Korbach,
2. dem Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V., Kreisverband Paderborn, Bleichstraße 39c, 33102 Paderborn und
3. dem Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V., Kreisverband Hochsauerland, Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede,

nachstehend „**Verbände**“ genannt

gemeinsam bezeichnet als „**Vertragspartner**“

über

die Sanierung / Erneuerung der
110-kV Leitung Twistetal – Paderborn/Süd

Präambel

Die Avacon plant als Verteilnetzbetreiberin Sanierungsarbeiten an der Leitung Twistetal – Paderborn/Süd. Bei der betroffenen Leitung Twistetal – Paderborn/Süd handelt es sich um eine bestehende 110-kV-Leitung, die saniert und erneuert werden muss, insbesondere deren Masten. Auch nach der Sanierung/Erneuerung handelt es

sich unverändert um eine 110-kV-Leitung. Die ursprüngliche Trasse wird grundsätzlich beibehalten.

Die Verbände vertreten die Interessen der jeweiligen Grundstückseigentümer entlang der bestehenden Trasse.

Die folgenden vertraglichen Regelungen gelten nur für das vorgenannte Vorhaben. Die Vertragspartner sind sich deshalb einig, dass sich aus diesem Vertrag für zukünftige Vorhaben der Avacon keine Rechtspflichten für sie ergeben. Vielmehr schließen die Vertragspartner eine präjudizielle Wirkung aus.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

1. Entschädigung der Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Bewirtschafter

(1) Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke durch Bau, Bestand, Betrieb und Unterhaltung von den Stromfreileitungen sollen allen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten (Bewirtschaftern) die folgenden Regelungen durch Avacon verbindlich angeboten werden.

(2) Unabhängig von der Frage der Fortgeltung bereits für diese Leitungen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten erklärt sich Avacon ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, die betreffende Leitung nach Maßgabe dieser Vereinbarung neu zu sichern (durch Dienstbarkeiten). Dies hat die komplette (neue) Entschädigung aller betroffenen Grundstückseigentümer zur Folge, auch wenn teilweise bereits dingliche Sicherungen zugunsten eines der Rechtsvorgänger der Avacon bestehen sollten. Avacon bleibt es jedoch ausdrücklich vorbehalten, bestehende Dienstbarkeiten im Wege der Inhaltsänderung anzupassen oder auf ihre Kosten löschen zu lassen und eine komplett neue Dienstbarkeit eintragen zu lassen.

2. Einzelvereinbarungen/ Dingliche Sicherung

(1) Avacon wird den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten landwirtschaftlich genutzter Grundstücke den Abschluss einer Vereinbarung nach dem als Anlage 1 beigefügtem Muster anbieten. Darin gestatten diese den Bau, Bestand, Betrieb und Unterhaltung von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen auf den dort näher bezeichneten Grundstücken. Die Grundstückseigentümer verpflichten sich mit Abschluss der Vereinbarung auch zur Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten (für Leitungs-, sowie ggf. Wege- und Maststandortrechte) zugunsten von Avacon nach dem als Anlage 2 beigefügtem Muster. Die mit der Bewilligung und der Eintragung der Dienstbarkeit verbundenen Notar- und Gerichtskosten trägt Avacon.

(2) Avacon verpflichtet sich für den Fall, dass die Grundstücke für Bau, Bestand, Betrieb und Unterhaltung von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen dauerhaft nicht mehr

genutzt werden, die Löschung der Dienstbarkeiten auf ihre Kosten zu veranlassen. Beim Abbau der Leitungen wird Avacon die Mastfundamente mindestens bis 1,50 m unter der Erdoberfläche entfernen. Sollte es bei einer eventuell späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommen oder rechtlich durch Änderung der Gesetzeslage erforderlich werden, so beseitigt die Avacon auf ihre Kosten die Fundamente. Bei Pfahlgründungen von mehr als 5 m entfällt eine Beseitigungsverpflichtung.

(3) Auf den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden im Rahmen der Ausübung der Dienstbarkeiten innerbetriebliche, also Energieversorgungszwecken dienende Steuer- und Telekommunikationskabel verlegt und betrieben. Für die kommerzielle Nutzung dieser Kabel wird Avacon den Grundstückseigentümern die in Ziffer 3 Abs. 5 genannte Ausgleichszahlung bei Abschluss der Vereinbarung zur Eintragung der jeweiligen Dienstbarkeit leisten.

3. Entschädigung / Sonstige Zahlungen

(1) Im Falle der gütlichen Einigung zahlt Avacon für die Einräumung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit 25 % des Verkehrswertes als Entgelt je qm Schutzstreifen- bzw. Wegefläche. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Einigung vom Gutachterausschuss NRW/Hessen ermittelte Wert (abrufbar unter „www.boris.nrw.de“ bzw. „www.geoportal.hessen.de“). Die notwendige Schutzstreifenfläche ist dabei von den jeweiligen technischen und örtlichen Gegebenheiten abhängig und wird dem Grundstückseigentümer während der Verhandlungen in geeigneter Form erläutert. Hierzu wird Avacon klarstellen und erläutern, dass auch ein dauerhaftes Wegerecht nicht die tatsächliche Schaffung eines Weges bedeutet.

Folgende Verkehrswerte für Grund und Boden werden zugrunde gelegt. Sollten zum Zeitpunkt der Einigung die Werte des Gutachterausschusses NRW/Hessen (abrufbar unter www.boris.nrw.de bzw. www.geoportal.hessen.de) höher sein, werden diese angenommen.

	Festgelegter	Entschädigungssatz
	Verkehrswert	25%
Paderborn Stadt:	9,20€/m ²	2,30 €/m ²
Paderborn Land:	9,20€/m ²	2,30 €/m ²
Atteln und Henglar:	10,00€/m ²	2,50 €/m ²
Helmern und Elisenhof:	6,40€/m ²	1,60 €/m ²
Hochsauerlandkreis:	6,80€/m ²	1,70 €/m ²
Hessen-Waldeck:	4,40€/m ²	1,10 €/m ²

Wenn der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten nach erstmaligem Zugang des durch die Avacon vorgelegten Angebots der Eintragung der Dienstbarkeit schriftlich zustimmt und seine Unterschrift unter der Dienstbarkeitsbewilligung notariell beglaubigen lässt, erhält der Eigentümer einen Beschleunigungszuschlag von 0,50 €/m.

Für die dingliche Sicherung von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen auf forstlich genutzten Teilflächen privater Eigentümer zahlt Avacon ein Entgelt in Höhe von 0,19 €/m² Schutzstreifenfläche.

Die Mindestentschädigung beträgt pro abzuschließender Vereinbarung 100,00 €. (Eine Vereinbarung im vorgenannten Sinne umfasst alle Grundstücke eines Eigentümers bzw. einer Mehrheit von Eigentümern.)

Die Entschädigung für Maststandorte erfolgt entsprechend der „Rahmenregelung für Hochspannungsmast – Entschädigungen in NRW“ vom 05. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung. Damit erkennt die Avacon grundsätzlich das Sachverständigengutachten einschließlich der Rahmenregelung 2010 für Hochspannungsmast-Entschädigungen in NRW von Dipl.-Ing. agr. Dipl.-Ing. Dr. Hans-Peter Jennissen und Dipl.-Ing. Niko Wolbring, erschienen in der Schriftenreihe Agrar-Tax, Heft 113, des HLBS-Verlages, verbindlich an. Es gilt derzeit als gültige Fassung die Neuberechnung einschließlich Grünland von Jennissen / Wolbring aus 2016/17.

Angesetzt wird ein Rohertrag von 3300,00 €/ha. Sollte ein Eigentümer auf Nachweis einen höheren Rohertrag für das betroffene Flurstück belegen können, so wird dieser im Einzelfall nach Prüfung akzeptiert.

(2) Zusätzlich zu den in Nr. (1) aufgeführten Leistungen zahlt Avacon folgende Entgelte:

- a) Für die mit dem Abschluss des Vertrages sowie der Eintragung der Dienstbarkeit verbundenen Aufwendungen erhält der Grundstückseigentümer (bei einer Gemeinschaft von Grundstückseigentümern jeder der Grundstückseigentümer) pauschal 100,00 €.
- b) Für die mit dem Abschluss einer Bewirtschaftervereinbarung sowie der Flurschadensregulierung verbundenen Aufwendungen erhält der Nutzungsberechtigte pauschal 100,00 €.
- c) Der selbstbewirtschaftende Grundstückseigentümer erhält beide Pauschalen, in Summe also 200,00 €.
- d) Darüber hinaus erhält der Nutzungsberechtigte, in dessen Bewirtschaftung eingegriffen wird (insbesondere zur Errichtung eines oder mehrerer Maststandorte(s)), zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 200,00 € für seine weiteren Aufwendungen (etwa Anpassung von Prämienanträgen).

(3) Die Entschädigungen und Zusatzzahlungen werden an die Grundstückseigentümer nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch ausgezahlt.

(4) Wird die Leitung nicht gebaut, besteht eine Rückzahlungsverpflichtung bezüglich der erhaltenen Entschädigung. Auf eine Verzinsung der Entschädigung verzichtet die Avacon ebenso wie auf die Rückforderung der Zusatzzahlungen gemäß vorstehendem Abs. (2).

(5) Für die Errichtung und den Betrieb einer kommerziell genutzten Telekommunikationslinie zahlt die Avacon auch zur Abgeltung und über eventuelle Ansprüche auf einen Geldausgleich nach § 76 Abs. 2 TKG hinaus den

Grundstückseigentümern die Zahlung eines einmaligen Entgeltes in Höhe von 1,53 € pro laufenden Meter Telekommunikationslinie.

4. Haftung

(1) Soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen über den Ersatz von Schäden (z. B. Flurschäden) getroffen sind, haftet Avacon den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch des Haftpflichtgesetzes, für Schäden die diesem anlässlich von Bau, Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitung entstehen.

(2) Die Avacon wird den jeweiligen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten von allen gesetzlichen Ansprüchen Dritter einschließlich bei öffentlich-rechtlicher Inanspruchnahme als Störer vollständig freistellen, die im Zusammenhang mit Bau, Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitung gegen ihn erhoben werden.

(3) Auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB (Haftungsfreistellung für Verrichtungsgehilfen) wird sich die Avacon nicht berufen.

5. Bau- und Unterhaltungsarbeiten / Flur- und Aufwuchsschäden

(1) Avacon wird Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange durchführen.

(2) Vor Beginn der mit Bau, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen verbundenen Arbeiten wird Avacon die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig benachrichtigen; ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen z. B. zur Beseitigung von Betriebsstörungen. Unter Berücksichtigung der technischen und rechtlichen Gegebenheiten werden Maststandorte möglichst auf, an oder in Nähe einer Grundstücksgrenze gelegt.

(3) Flur- und Aufwuchsschäden, die im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Bestand und

Unterhaltung der Leitung durch Avacon oder von ihr beauftragte Firmen verursacht werden, sind den Nutzungsberechtigten von Avacon zu ersetzen. Diese Entschädigungspflicht ist nicht auf den Schutzstreifen begrenzt.

(4) Avacon wird den Nutzungsberechtigten anbieten, entstandene Flurschäden nach Abschluss der Bauarbeiten mit mindestens 0,35 €/m² unabhängig von der Frucht zu regulieren. Sollten die Richtsätze für die Bewertung landwirtschaftlicher Kulturen der Landwirtschaftskammer höher liegen, so werden diese angenommen. Für die Folgejahre sieht die Entschädigung wie folgt aus: 50 % im 1. Folgejahr, 30 % im 2. Folgejahr und 20 % im 3. Folgejahr. Eine höhere Entschädigung, z.B. für Sonderkulturen, erfolgt auf Nachweis.

Für den Fall, dass die Entschädigung nach örtlichen Richtlinien höher ausfällt, sind diese Werte relevant.

(5) Wird durch die leitungsbedingte Inanspruchnahme des Grundstücks die Aktivierung der GAP-Zahlungsansprüche (Prämienrechte) etc. ausgeschlossen oder vermindert, ist der dadurch entstehende Prämienausfall durch Avacon zu ersetzen.

(6) Gräben, Zäune, Wege, Drainagen und bauseitig entfernte Grenzzeichen werden auf Kosten von Avacon vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. ersetzt. Insbesondere bei der Wiederherstellung und Dokumentation von Drainagen wird ein fachlich anerkanntes Unternehmen beauftragt.

(7) Nach Abschluss der Bauarbeiten wird ein Beauftragter der Avacon zusammen mit den Nutzungsberechtigten die Flur- und Aufwuchsschäden nach Art und Umfang feststellen und berechnen. Wird keine Einigung über die Höhe der Flur- und Aufwuchsschäden erzielt, wird ein öffentlich bestellter und vereidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger einvernehmlich beauftragt. Wird keine Einigung über die Nennung des Gutachters erzielt, erfolgt die Benennung durch den Leiter der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammern. Die Kosten des Gutachtens zahlt die Avacon. Diese Entschädigungsregelung gilt auch für die Bewertung von Schäden, die bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Leitungen anfallen.

6. Bauland / Bodenschatzklausel

(1) Sollten die mit einer Dienstbarkeit belasteten Grundstücke innerhalb von 10 Jahren - gerechnet ab dem Zeitpunkt der (Neu-) Eintragung der Dienstbarkeit - ganz oder zum Teil in einem rechtsgültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen werden, und wird dadurch die Bebauung aufgrund der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ganz oder zum Teil be- oder verhindert, so wird Avacon eine angemessene Nachentschädigung leisten.

Dies gilt einmalig ebenso, wenn innerhalb von 10 Jahren - gerechnet ab dem Zeitpunkt der (Neu-) Eintragung der Dienstbarkeit - ein konkretes, nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiertes Bauvorhaben unter keinen wirtschaftlich angemessenen Umständen andersorts durchgeführt werden kann. Die Vertragspartner verpflichten sich, das geplante Bauvorhaben im frühesten möglichen Zeitpunkt gegenüber der Avacon schriftlich anzuzeigen.

(2) Eine Nachentschädigung wird ferner gewährt für Grundstücke mit wirtschaftlich ausbeutefähigen Bodenschatzvorkommen wie Sand, Kies, Lehm und Ton, wenn eine wirtschaftlich vertretbare (abbauwürdige), bereits konkret geplante und rechtlich zulässige, d. h. genehmigungsfähige Ausbeute nach den vom Eigentümer nachzuweisenden Umständen zu erwarten ist und durch das Leitungsrecht ganz oder zum Teil verhindert wird. Hinsichtlich des berücksichtigungsfähigen Zeitraums gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Avacon bleibt das Recht vorbehalten, die Nachentschädigung durch technische Maßnahmen zu vermeiden oder abzumildern.

(4) Die Nachentschädigungssumme ergibt sich aus der Differenz des nach Ziff. 3 zugrunde gelegten und

- im Falle des Abs. 1 dem zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Flächennutzungs- oder Bebauungsplans gültigen Bodenrichtwerts;

- im Falle des Abs. 2 dem zum Zeitpunkt des Nachweises der Umstände gültigen Bodenrichtwerts.

(5) Der Nachweis für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zur Zahlung einer Nachentschädigung obliegt dem Grundstückseigentümer.

7. Sonstige Bestimmungen

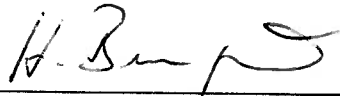
(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages werden bei der Durchführung eines Enteignungsverfahrens nicht angewendet.

(2) Bei Umsetzung der Baumaßnahmen vor Ort wird Avacon einen verantwortlichen und insoweit weisungsbefugten sowie erreichbaren Ansprechpartner für die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten benennen.

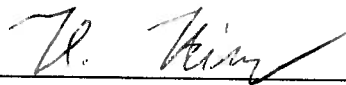
(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche andere Bestimmung gelten, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragspartner mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich bzw. rechtlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Gleiches gilt im Falle einer Lücke in diesem Vertrag.

Salzgitter, den 13.10.2022



Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
(Kreisverband Paderborn)

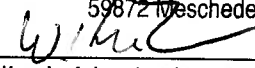


Kreisbauernverband Waldeck e.V.
Kreisbauernverband Waldeck e.V.
Christian-Paul-Str. 13 · 34497 Korbach
Tel. 05631 7030 · info@kbv-waldeck.de

Ort, Datum

Ort, Datum

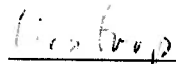
Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Kreisverband Hochsauerland
Tel. 0291 / 99 93 03
Dünnefeldweg 13
59872 Meschede

X 

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
(Kreisverband Hochsauerland)


Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
33279 Salzgitter


Avacon Netz GmbH

 , 22.11.22
Ort, Datum

Salzgitter 13.10.2022
Ort, Datum

Anlagen

- Bauerlaubnis
- Dienstbarkeit Geh- und Fahrrecht
- Dienstbarkeit Freileitung
- Eigentümerzustimmung
- Pächterzustimmung

Pächterzustimmung

Hiermit erkläre ich,

gehörenden

Flurstück/e	Flur	Gemarkung

dass ich mich mit der Avacon Netz GmbH hinsichtlich der oben genannten Leitung geeinigt habe und zwar bezüglich der Trassenführung und der Flurschadenregulierung.

Avacon Netz GmbH verpflichtet sich, die/das Grundstück/e nach Abschluss der Arbeiten in den vorgefundenen Zustand zurückzusetzen. Außerdem ersetzt Avacon Netz GmbH dem Pächter die verursachten Flurschäden umgehend, einvernehmlich bzw. in gutachterlich festgestellter Höhe.

Ich erhebe gegen den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Leitung keine Einwendungen und erkläre mich damit einverstanden, dass das/die Flurstück/e zum Bau, Betrieb und zur Unterhaltung der Leitung betreten und befahren wird/werden.

Der Entschädigungsbetrag und die Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ € ist auf meine

Kontonummer	Bankleitzahl	Bank
IBAN	BIC/SWIFT-Code	Bank

zu überweisen.

Ort, Datum	Unterschriften des/der Pächter

Avacon Netz GmbH

Ort, Datum

Unterschriften des/der Pächter



[Handwritten signature]

110-kV-Leitung _____

Hiermit bestätige ich als Eigentümer,

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____

Telefon _____

(bitte unbedingt angeben für Terminabsprachen)

der nachfolgend genannten Flurstücke, dass ich mich mit der Avacon Netz GmbH hinsichtlich der o.g. Leitung bezüglich der untenstehenden Maßnahmen geeinigt habe. Ich gestatte die Inanspruchnahme dieses Grundstücks, soweit sie für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Freileitung benötigt werden.

Flurstück/en	Flur	Gemarkung	Anzahl	Mastnummer	zu einem Anteil von
_____	_____	_____	_____ Mast/e	_____	_____ %
Maßnahmen					
_____	Baugrunduntersuchung				
_____	Zuwegung				
_____	Seilzugfläche				
_____	Arbeitsfläche				
_____	temporäre Grabenverrohrung				

Die Avacon Netz GmbH gewährt dem Eigentümer für die Zustimmung zur o. a. Baumaßnahme eine einmalige, pauschale und freiwillige Entschädigung von _____ € für die Inanspruchnahme der temporären Flächen. Bei dieser Maßnahme eventuell entstehender Flurschaden wird von der von uns beauftragten Baufirma begutachtet und entsprechend reguliert. Der Flurschaden steht dem Nutzungsberechtigten (Pächter) des vorgenannten Flurstückes zu.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift/en des/der Grundstückseigentümer/s _____

Belehrung:

Der Eigentümer ist berechtigt, seine obige Erklärung binnen einer morgen beginnenden Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu widerrufen. Der Widerruf ist an Avacon Netz GmbH, Schillerstr. 3, 38350 Helmstedt zu richten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (§ 361 a BGB). Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.

Nutzungsberechtigter / Pächter (wenn nicht selbst genutzt)

Name	Anschrift	PLZ / Ort	Tel.-Nr.
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Bankverbindung

Die Aufwandsentschädigung von insgesamt _____ €

ist auf das Konto der (Bankname) _____

IBAN _____ BIC _____ zu überweisen.

Schriftwechsel an: Avacon Netz GmbH, Schillerstr. 3, 38350 Helmstedt

Gemäß Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses verarbeitet werden.



Handwritten signature/initials

110-kV-Freileitung _____ Ord.-Nr. _____

Eigentümer

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Als Eigentümer bewillige/n und beantrage/n ich/wir hiermit, zu Lasten meines /unseres nachstehend aufgeführten Grundbesitzes

Grundbuch von _____ Band _____ Blatt _____

zugunsten der Avacon Netz GmbH, 38345 Helmstedt, folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit einzutragen:

Avacon Netz GmbH ist berechtigt, das/die

Flurstück/e	Flur	Gemarkung	zwischen Mast	und	Mast
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____

mit einer Freileitung zu überspannen und auf dem/den

Flurstück/en	Flur	Gemarkung	Anzahl	Mastnummer	zu einem Anteil von
_____	_____	_____	_____ Mast/e	_____	_____ %
_____	_____	_____	_____ Mast/e	_____	_____ %
_____	_____	_____	_____ Mast/e	_____	_____ %

einschließlich Erdungsanlagen aufzustellen, dort dauernd zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. auszuwechseln und das/die Flurstück/e zur Ausführung dieser Arbeiten nach vorheriger Ankündigung (außer Leitungskontrollen, Havarie, Gefahr in Verzug o.ä.) im erforderlichen Umfang zu benutzen. Dies gilt auch für im Auftrag von Avacon Netz GmbH handelnde Firmen.

Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen im Leitungsbereich nicht belassen werden. Wenn Bäume oder Sträucher die erforderlichen Sicherheitsabstände unterschreiten, darf die Avacon Netz GmbH, diese nach Ankündigung zurückschneiden oder, wenn erforderlich, völlig beseitigen.

Baulichkeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen DIN-VDE-Bestimmungen sowie nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Avacon Netz GmbH, errichtet werden.

Es dürfen keine Handlungen oder Maßnahmen durchgeführt werden, die den sicheren Betrieb der Leitung oder deren Standsicherheit einschränken oder gefährden. Dazu gehören z.B. Beschädigungen oder zweckentfremdete Nutzung von Anlagenteilen, Abgrabungen am Mast, Veränderungen der Geländehöhe, Aufschüttungen, Errichtung von Stroh-/Rübenmieten oder feuergefährlicher Anlagen jeglicher Art, Annäherung an die Leiter- oder Erdseile.

Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf später aufzulegende Leiter- und Erdseile/Lichtwellenleiter. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann Dritten übertragen werden.

Gemäß Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses verarbeitet werden.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift/en des/der Grundstückseigentümer/s _____

Der Wert des Rechts beträgt _____ EUR. Die Kosten der Beglaubigung und Eintragung in das Grundbuch trägt die Avacon Netz GmbH.

Schriftwechsel an
Avacon Netz GmbH
Juristische Dienste
Schillerstraße 3
38345 Helmstedt



Handwritten signature/initials

Grundstückseigentümer

Straße, PLZ, Ort

Amtsgericht

Grundbuch

Blatt

Flurstück/e

Flur

Gemarkung

I.

zu Gunsten der **Avacon Netz GmbH, Schillerstr. 38350 Helmstedt**, wird auf vorstehendem Grundeigentum eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts bestellt:

1. Der Inhaber der Dienstbarkeit ist berechtigt:

- a) das Grundstück zum Zwecke des Zugangs und der Zufahrt zur Anlage auch für Baufahrzeuge und -geräte jederzeit zu benutzen, zu betreten und zu befahren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Bedienung der Anlage nötig ist;
- b) die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten zu überlassen.

2. Der Grundstückseigentümer hat alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Ausübung des Geh- und Fahrrechts gefährden, beeinträchtigen oder behindern können.

3. Der Verlauf des Geh- und Fahrrechtes ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, gekennzeichnet.

4. Das Recht zur Benutzung der Geh- und Fahrrechtsfläche durch den jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundeigentums und/oder durch etwaige übrige Geh- und Fahrrechtsbefugte bleibt unberührt. Die Ausübung des Geh- und Fahrrechts hat so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung oder Störung zulasten der übrigen Wegebenutzer vermieden wird.

5. Kosten für den Aufwand die Zufahrt für Baulastverkehr (z.B. Baukrane, -fahrzeuge) befahrbar zu machen oder zu halten, trägt allein die Berechtigte. Dies gilt auch für etwaige Schäden, die auf die Benutzung des Grundstücks durch die Berechtigte zurückzuführen sind. Ansonsten regelt sich Ausübung des Geh- und Fahrrechtes nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Es wird bewilligt und beantragt, diese Dienstbarkeit im Grundbuch an nächstfolgender Rangstelle einzutragen. Die Kosten der Eintragung trägt die Berechtigte. Des Weiteren erhält der Eigentümer des Grundstückes Vollzugsnachricht. Die Berechtigte erhält eine einfache Abschrift vorstehender Urkunde mit grundbuchamtlichem Vollzugsvermerk.

Ort

Datum

Unterschrift/en des/der Grundstückseigentümer/s

Es wird gebeten, den Eintragungsvermerk für die Dienstbarkeit im Grundbuch wie folgt zu fassen:

"Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Avacon Netz GmbH Helmstedt auf Flur X, Flstk. X in der Gemarkung X"

Geschäftswert: 250,00 EUR



Bauerlaubnis Freileitung

avacon

110-kV-Freileitung		Lfd. Nr.		Ord.-Nr.	
Eigentümer Name, Vorname		Telefon/Mobil			
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort			

Die von Avacon Netz GmbH, 38350 Helmstedt, zu bauende/umzubauende 380-kV- Freileitung berührt auch das/die mir/uns gehörende(n) Grundstück(e), eingetragen im

Grundbuch von:		Blatt	
----------------	--	-------	--

1. Überspannung mit Leiterseilen, Erdseilen/Lichtwellenleitern, Zufahrt

Flurstück	Flur	Gemarkung	zwischen Mast und Mast	überspannte Fläche in m ²	Zufahrt in m ²	Entschädigung in EUR/m ²	Anteil Eigentum	Entschädigung in EUR

2. Bebauung mit Masten einschließlich Erdungsanlagen

Flurstück	Flur	Gemarkung	Mast Nr.	Mastkantenlänge in m	Anteil % an Grundfläche Mast	Anteil Eigentum	Entschädigung in EUR

3. Eilzuschlag

Flurstück	Flur	Gemarkung	zwischen Mast und Mast	überspannte Fläche in m ²	Zufahrt in m ²	Entschädigung in EUR/m ²	Anteil Eigentum	Entschädigung in EUR

Hiermit wird der Avacon Netz GmbH sowie deren Beauftragten gestattet, obige/s Grundstück/e zu benutzen, soweit es für die Zwecke des Baues und des Betriebes der vorgenannten Freileitung erforderlich ist.

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns deshalb damit einverstanden, dass zum Schutz der Freileitung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Avacon Netz GmbH, Helmstedt, entsprechend dem nachfolgenden hervorgehobenen Muster, in das Grundbuch eingetragen wird. Die Inanspruchnahme der Grundstücke darf vor Eintragung der Dienstbarkeit erfolgen.

„Avacon Netz GmbH ist berechtigt, das/die Flurstück/e mit einer Freileitung zu überspannen und auf dem/den Flurstück/en Mast/e, einschließlich Erdungsanlagen aufzustellen, dort dauernd zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. auszuwechseln und das/die Flurstück/e zur Ausführung dieser Arbeiten nach vorheriger Ankündigung (außer Leitungskontrollen, Havarie, Gefahr in Verzug o.ä.) im erforderlichen Umfang zu benutzen. Dies gilt auch für im Auftrag von Avacon Netz GmbH handelnde Firmen. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen im Leitungsbereich nicht belassen werden. Wenn Bäume oder Sträucher die erforderlichen Sicherheitsabstände unterschreiten, darf die Avacon Netz GmbH, diese nach Ankündigung zurückschneiden oder, wenn erforderlich, völlig beseitigen. Baulichkeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen DIN-VDE-Bestimmungen sowie nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Avacon Netz GmbH, errichtet werden. Es dürfen keine Handlungen oder Maßnahmen durchgeführt werden, die den sicheren Betrieb der Leitung oder deren Standsicherheit einschränken oder gefährden. Dazu gehören z.B. Beschädigungen oder zweckfremde Nutzung von Anlagenteilen, Abgrabungen am Mast, Veränderungen der Geländehöhe, Aufschüttungen, Errichtung von Stroh-/Rübenmieten oder feuergefährlicher Anlagen jeglicher Art, Annäherung an die Leiter- oder Erdseile. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf später aufzulegende Leiter- und Erdseile/ Lichtwellenleiter. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann Dritten übertragen werden.“

Als einmalige Entschädigung ist ein Betrag von

Entschädigung für Überspannung und Zufahrt	EUR	
Entschädigung für Maststandort/e	EUR	
Entschädigung für Eilzuschlag	EUR	
Entschädigung für temporäre Flächeninanspruchnahme	EUR	
Aufwandspauschale für Notarbesuch	EUR	
Überweisungsbetrag	EUR	



Diese Leistungen sind umsatzsteuerfrei. Die Bezahlung erfolgt spätestens 5 Wochen nach Eingang der Nachricht über die Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch. Etwa entstehende Flurschäden werden gesondert entschädigt.

zu zahlen.

JK

Bauerlaubnis Freileitung

Der Empfänger der Entschädigung verpflichtet sich, von der Avacon Netz GmbH nach Maßgabe dieser Vereinbarung geleistete Entschädigungen für die Errichtung der Freileitung auf dem/n bestehend genannten Grundstück/en an diese in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die Avacon Netz GmbH innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch mitteilt, dass sie endgültig auf die Errichtung der Freileitung auf dem/n Grundstück/en verzichtet. Der Empfänger verzichtet seinerseits auf jegliche Einreden und Einwendungen, die diesem Anspruch entgegengehalten werden können, insbesondere die Einrede der Verjährung. Die Pflicht zur Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs wird erst durch den Verzug begründet.

Die Auszahlung der Entschädigung und ggf. des Eilzuschlages erfolgen in Höhe des jeweiligen Miteigentumsanteils.

Bankverbindung			
	Kontonummer	Bankleitzahl	Bank
IBAN (für SEPA Überweisung)			
	IBAN	BIC/Swift-Code	Bank

Dränagen vorhanden/geplant: ja/nein*

Dränageplan vorhanden: ja/nein*

Das/die Grundstück/e ist/sind verpachtet an

Name, Vorname Telefon/Mobil

Anschrift

Ort, Datum	Unterschrift Avacon Netz GmbH	Ort, Datum	Unterschrift/en des/ der Grundstückseigentümer/s

JK